

Seifhennersdorfer Amtsblatt

Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf

8. Jahrgang Nr. 6

Erscheinungstag: 28. Mai 2010

Juni 2010

kostenlos



Bericht Bgm Stadtrat 20.05.2010

per Fax erhielt die Stadt am 18.05.2010 den Bescheid zum Mitwirkungsentzug für die Kl. 5 und 7 Schuljahr 2010/2011 Mittelschule Seifhennersdorf. Die Stadt hat die Möglichkeit innerhalb eines Monats dagegen Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben.

Bezüglich einer Beschlussfassung darüber lade ich am 03.06.2010, 18 Uhr zur Sonderstadtratssitzung ein.

Am 19. 04.2010 konnte ich den 2. Bürgermeister unserer Partnergemeinde Gaimersheim, Herrn Günter Bernhard hier begrüßen und mit ihm gemeinsam wichtige Absprachen für unser gemeinsames Festwochenende Anfang Oktober, anlässlich der Begründung unserer Partnerschaft vor 20 Jahren treffen. Den gemütlichen, öffentlichen Tanzabend am 02.10.2010 im Karlihaus sollten sich schon alle im Kalender vormerken.

In der letzten Aprilwoche weilte unser Ehrenbürger Herbert Vogt in Seifhennersdorf. Ich hatte die Freude mit ihm und Frau Wiletal ein nettes, interessantes Treffen im Bulnheimischen Hof, am Vortag der Eröffnung der zweiten Bilderausstellung des Seifhennersdorfer Malzirkels erleben zu dürfen.

Die Ausstellung fand vom 30.04. – 02.05.2010 gut besucht und mit sehr viel positiver Resonanz statt.

Am 05.05.2010 fand der beantragte Vororttermin bezüglich Nutzung des Sportplatzes mit Vertretern des LK Görlitz/Schulamt und dem Oberlandgymnasium statt. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

Die Stadt Seifhennersdorf hat am 06.05.2010 das Gebäude Kretscham ersteigert und am 10.05.2010 den ehem. Vogelkonsum, Rumb. Str. 98 gekauft. Nun können Fördermitelanträge für den Abriss gestellt und dieser hoffentlich bald in Angriff genommen werden.

Am 19.05.2010 waren Herr Müller und die Bürgermeisterin zur Jahreshauptversammlung des KIEZ Seifhennersdorf e.V. eingeladen. Alle Berichte spiegelten eine beeindruckend positive Bilanz der Einrichtung im Jahr 2009 wider. Ehrgeizige Investitionen konnten getätigt werden, z.B. die Errichtung eines Kleinsportfeldes. Seitens der Stadt wurde die erfolgreiche Arbeit und gute Zusammenarbeit gewürdigt, sowie auch künftige Unterstützung in Form der weiteren Betreuung des Waldbades zugesagt. Ebenfalls positiv erwähnte Herr Schaper den diesjährigen Familienspaß mit Karasek am 01. Mai mit ca. 5000 Besuchern.

Einwohnerbestand am 30.04.2010:

HAW: 4183 NEW: 309 gesamt: 4492

Baubericht 20. Mai 2010

Modernisierung Grundschule

Im 2. Obergeschoss des Hauptgebäudes ist der Trockenbau fertig gestellt, so dass dort die Malerarbeiten beginnen können und danach die Komplettierung der Elektroinstallation erfolgt.

Gleichzeitig wird an der Fertigstellung des Trockenbaues im 1. Obergeschoss gearbeitet, während im Turnhallenbau Putz-, Estrich- und Fassadendämmarbeiten ausgeführt werden. In der nächsten Woche wird der Fettabscheider eingebaut und danach die Herstellung der Außenanlagen begonnen.

Regenwasserkanal Südflur

ist fertig gestellt. Am 26.05. erfolgt die Abnahme.

Regenwasserkanal Jentschstraße

ist fertig gestellt. Die Abnahme erfolgte bereits.

Geh- und Radweg Leutersdorfer Straße

Im Bereich des Bahnüberganges wurde die Verbindung der Straßenbeleuchtungskabel hergestellt, so dass nun auch der außerhalb der Ortsdurchfahrt liegende Abschnitt der Beleuchtung funktioniert.

Die Gestaltung des Radweges ist in diesem Bereich jedoch nur als Provisorium anzusehen, da für die endgültige Lösung mit Umlaufsperrre noch die Zustimmung des Bahnbetreibers fehlt.

KiTa Sonnenkäfer

Die Demontage der alten Fassadenelemente wurde termingerecht abgeschlossen, so dass mit der neuen Verkleidung in dieser Woche begonnen werden konnte. Seit dem 06.05. werden auch die Dachabdichtungsarbeiten ausgeführt.

Brückenausbau Leutersdorfer Straße

Die Behelfsbrücke über das Leutersdorfer Wasser wurde heute (20.05.2010) Nachmittag für den Verkehr freigegeben. Die Probefahrt mit einem Gelenkbus verlief reibungslos.

Nach dem Pfingstwochenende soll mit dem Abbruch der alten Straßenbrücke begonnen werden.

Liebe Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger!

Zu folgenden öffentlichen Sitzungen sind Sie recht herzlich eingeladen:

Hauptausschuss	Donnerstag, 03. Juni 2010	19.00 Uhr
Stadtrat	Donnerstag, 17. Juni 2010	19.00 Uhr

Die jeweiligen Tagesordnungen entnehmen Sie bitte eine Woche vor den Sitzungsterminen den öffentlichen Bekanntmachungstafeln der Stadt Seifhennersdorf.

Bittrich, Sekretariat

Öffentliche Beschlüsse Hauptausschuss vom 06.05.2010

BV 40/2010/S Kauf Flurstück 1806/1

„Der Hauptausschuss stimmt dem Kauf und dem Vertragsentwurf zum Flurstück 1806/1, Bahnhofstraße zum Preis von 13.176,00 € von der DB Netz AG zu.“

Dafür: 6+1

Beschlüsse der Stadtratsitzung vom 20.05.2010

BV 36/2010/H/S Marktsatzung

„Der Stadtrat stimmt der beiliegenden Marktsatzung der Stadt Seifhennersdorf zu.“

Dafür: 11+1

BV 39/2010/H/S Erneuerung der Außentüren im Zwischenbau der Mittelschule

„Der Stadtrat beschließt, die beiden Eingangstüren des Zwischenbaues der Mittelschule erneuern zu lassen und den Auftrag hierfür an die Firma Maik Sturm, Rumburger Straße 156, 02782 Seifhennersdorf, zum Angebotspreis von 6.864,90 € (inkl. MwSt.) zu erteilen. Die Finanzierung erfolgt aus der Erbschaft der Familie Kühnel und ist im Nachtragshaushalt eingestellt.“

Dafür: 11+1

BV 41/2010/H/S Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2010 der Stadt Seifhennersdorf

„Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt der Nachtragshaushaltssatzung 2010 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen zu.“

§ 1

Der Haushaltsplan wird wie folgt geändert:

Es erhöhen sich:

1. die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	um	35.350 €
	auf	4.186.350 €

Es erhöhen sich:

die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes	um	1.045.650 €
	auf	1.802.400 €

Es erhöhen sich:

Die Einnahmen und Ausgaben des Gesamthaushaltes	um	1.081.000 €
	auf	5.988.750 €

2. der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen		0 €
--	--	-----

3. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen		unverändert
--	--	-------------

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite		unverändert
------------------------------------	--	-------------

§ 3

Die Hebesätze		unverändert
---------------	--	-------------

Dafür: 10+1 Dagegen: 1

BV 42/2010/H/S Straßeninstandsetzungen

„Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die Ausführung der folgenden Straßenbaumaßnahmen unter Beachtung der Priorität gemäß Reihenfolge und ermächtigt die Bürgermeisterin, den Auftrag jeweils an den Bieter mit dem günstigsten Angebot zu erteilen. Es sind je Vorhaben 3 Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Gesamtsumme aller Vergaben darf dabei 70.000,- EUR nicht überschreiten.“

1. Instandsetzung Halbendorfer Str. zwischen Bahnbrücke und südlichem Abzweig Wiesenweg
2. Instandsetzung Wiesenweg (ca. 150 m langer Abschnitt zwischen Mandaubücke und Halbendorfer Straße)
3. Instandsetzung Feldhäuserweg im östlichen Bereich
4. Instandsetzung Ohmannweg
5. Deckenbau Halbendorfer Str. (Bereich Ölmühle)
6. Instandsetzung Zufahrt Halbendorfer Str. 8“

Dafür: 11+1

BV 43/2010/S Beschaffung von Mähtechnik

„Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt, für den Bauhof einen Aufsitz-Gestrüppmäher AS 911 zum Preis von 7.889,00 Euro (inkl. MwSt.) von der Fa. Uwe Hübner Motorgeräte Diesterwegstraße 29 02627 Hochkirch zu erwerben.“

Dafür: 11+1

Das Waldbad öffnet am Samstag, dem 29.05.2010

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.
Ihr Waldbadteam

Öffnung täglich 10 Uhr – 20 Uhr

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl S. 138) hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf in seiner Sitzung am 20.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Märkte in der Stadt Seifhennersdorf (Marktsatzung)

§ 1

Rechtsform

Die Stadt Seifhennersdorf betreibt den Wochenmarkt, Weihnachtsmarkt, Naturmarkt und das Stadtfest als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 2 Abs.1 SächsGemO.

§ 2

Marktplatz, Markttage, Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt wird auf dem Museumsparkplatz, der Weihnachtsmarkt und die Naturmärkte im Bereich Rathausplatz, Museumsparkplatz bis Bulnheimsches Grundstück bzw. im Bulnheimschen Grundstück veranstaltet.
- (2) Markttag für den Wochenmarkt ist Freitag, Naturmarkt ist am Sonntag. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen oder ortsüblichen Feiertag, findet kein Markt statt. Der Weihnachtsmarkt findet am ersten Adventswochenende statt. Naturmärkte werden in der Regel in Verbindung mit dem Leinwebertag (März), dem Pilzwochenende (September) und dem Weihnachtsmarkt abgehalten.
- (3) In Sonderfällen bestimmt der Bürgermeister den Markttag und gibt dies öffentlich bekannt.
- (4) Der Wochenmarkt fällt aus, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern.
- (5) Marktzeit für den Wochenmarkt ist grundsätzlich von 8.00–13.00 Uhr. Marktzeit für den Weihnachtsmarkt ist grundsätzlich Sonnabend von 14.00–19.00 Uhr und Sonntag von 14.00–18.00 Uhr. Marktzeit für den Naturmarkt ist grundsätzlich von 11.00–18.00 Uhr.
- (6) Vor Beginn und nach Schluß der Marktzeiten sind alle gewerblichen Betätigungen, Bestellungen, Besichtigungen oder sonstige auf Kauf oder Verkauf hinzielende Handlungen verboten.
- (7) Geringfügige Ausnahmen werden durch den Marktleiter bestimmt und müssen im Ordnungsamt dokumentiert werden. Ausfahrts- und Rettungswege müssen in einer Breite von 3 m freigehalten werden.

§ 3

Gegenstände des Marktes

- (1) Auf den Märkten dürfen verkauft werden:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes; Spirituosenverkauf erfolgt nur mit besonderer Genehmigung,
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft,
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größerer Haustiere, wie Pferde, Rinder und Schweine,
 - d) künstliche Blumen, Geräte und Mittel für die Blumenpflege einschließlich Blumenvasen und -schalen,
 - e) Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe, irdene Geschirre, Ton-, Gips- und Keramikwaren,
 - f) Haushaltwaren des täglichen Bedarfs, die zur Zubereitung oder Bearbeitung von Lebensmitteln dienen, wie Töpfe, Pfannen, Pressen, Spezialmesser, Reiben, Filter u.ä. (mit Ausnahme jeglicher elektrischer Geräte), Putz- und Reinigungsmittel für den Haushalt,

- g) Artikel der Neuheitenverkäufer und kunstgewerbliche Artikel,
 - h) Gummiwaren, Lederwaren, Textilien (Verkauf aber nicht aus Fahrzeugen),
 - i) Kinderspielzeug – außer mit militärischem und der Ethik und Moral widersprechendem Charakter.
- (2) Verboten ist jeglicher Ankauf von Waren sowie der Verkauf von Artikeln, die gegen Jugendschutzbestimmungen verstoßen (pornographische Artikel, Waffen).

§ 4

Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten (Marktmeister) sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadtverwaltung. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Auf Verlangen haben die Aufsichtspersonen sich auszuweisen.
- (2) Die am Markt teilnehmenden Händler/Händlerinnen, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
- a) sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 - b) Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 - c) den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - d) den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben vorzuzeigen und bei Verdacht des Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften zur Überprüfung zu überlassen.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Markt sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet. Begründete Ausnahmen werden in Einzelfällen durch die Marktleitung gewährt.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Händler/Händlerinnen haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
- (6) Marktabfälle sind von den Händler/Händlerinnen unverzüglich eigenständig in mitgebrachte Behältnisse zu verbringen. Sie haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.

§ 5

Erlaubnis, Standzuweisung, Gebühr

- (1) Das Betreiben eines Marktstandes ist erlaubnispflichtig.
- (2) Die Erlaubnis erteilt der Marktmeister auf Antrag des Händlers/der Händlerin. Händler und Händlerinnen, die Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie sind, können ihren Antrag auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes stellen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 2 ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Erlaubnis als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.
- (4) Die Gebühren für Standplätze werden entsprechend der jeweils gültigen Marktgebührensatzung erhoben. Gebüh-

renschuldner ist der Händler/die Händlerin. Die Gebühr wird durch den Marktmeister gegen Quittung – außer beim Wochenmarkt – erhoben. Die Quittung muss am Markttag bis zum Ende der Verkaufshandlungen am Marktstand aufbewahrt und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorgezeigt werden. Beim Wochenmarkt werden die Gebühren i.d.R. monatlich per Rechnung erhoben.

- (5) Die Teilnahmeerlaubnis am Wochenmarkt kann quartalsweise für:
- jede Woche
 - jede zweite Woche
 - jede dritte bis vierte Woche
 - einmalig für einen Termin (evtl. mehrmals im Jahr) erteilt werden.

Die Festlegung darüber obliegt dem Marktmeister. Bei regelmäßiger (mindestens 40 maliger) Teilnahme am Wochenmarkt p.a. wird, entsprechend der Gebührensatzung, eine ermäßigte Standgebühr erhoben.

- (6) Der Marktverantwortliche weist die Standplätze bei allen Märkten nach pflichtgemäßem Ermessen zu.
- (7) Es ist untersagt, eigenmächtig einen Standplatz einzunehmen. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme Dritter oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet.
- (8) Standerlaubnis und Standzuteilung erfolgen unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen des § 49 VwVfG erfolgt ein Widerruf, wenn
- a) der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber/die Inhaberin der Zuteilung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (9) Bei Widerruf nach (c) kann die Stadt die Räumung des Standplatzes auf Kosten und Gefahr des bisherigen Standinhabers/der Standinhaberin veranlassen.

§ 6

Verkaufsstand

- (1) Der Verkaufsstand hat sich in einem technisch einwandfreiem Zustand zu befinden und muss sich in seiner Gestaltung in das Gesamtbild des Marktes einfügen. Die Waren sind auf geeigneten Unterlagen feilzubieten.
- (2) Der Verkaufsstand muss standfest sein und darf nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sowohl Verkaufsstände als auch Waren dürfen nicht an Bäumen und an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt bzw. angehängt oder angestellt werden.
- (3) Zum Zwecke der geeigneteren Präsentation können mit Genehmigung des Marktmeisters Händler / Händlerinnen maximal einen Ständer zum Anhängen von Waren außerhalb Ihres Verkaufsstandes zusätzlich aufstellen. Der Marktmeister kann die Aufstellung eines Ständers untersagen oder einschränken, wenn die Sicherheit des Marktverkehrs nicht mehr gewährleistet ist.
- (4) Jeder Händler / jede Händlerin hat seinen / ihren Stand während der Verkaufszeiten mit einem Schild zu kennzeichnen, auf dem deutlich Firmen- und Familienname mit mindestens einem Vornamen und der Anschrift anzugeben sind.
- (5) Die gesetzlichen Bestimmungen der Preisauszeichnungen sind einzuhalten.

- (6) Der Standinhaber/die Standinhaberin hat die zum Abwiegen der Ware erforderlichen geeichten Wiegeeinrichtungen so aufzustellen, dass die Käufer/Käuferinnen sich vom richtigen Gewicht der Ware überzeugen können.
- (7) Vordächer der Verkaufseinrichtungen müssen mindestens 2,0 m Lichte Höhe aufweisen und dürfen die zugewiesene Grundfläche nur um 1 m nach der Verkaufsseite überragen.
- (8) Alle mitgebrachten und angelieferten Waren müssen sichtbar feilgeboten werden und an jedermann verkäuflich sein. Nur nachweislich bestellte Waren brauchen nicht an jedermann verkauft zu werden. Sie sind nicht sichtbar zu verwahren und mit Namen des Bestellers/der Bestellerin zu versehen. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Kaufs anderer Waren geknüpft werden.
- (9) Die Materialien der Standbauten (außer Holz der Stände), wie Zeltbahnen oder Vorhänge, die nicht mehr als 2,30 m vom Erdboden entfernt sind, müssen schwer entflammbar sein.
- (10) Elektrische Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen.
- (11) Marktstände, bei denen erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr besteht, müssen mit Feuerlöschern, die der jeweiligen Brandklasse entsprechen, ausgerüstet sein.

§ 7

Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Händler / Händlerinnen, ihre Bediensteten und Beauftragten sowie Besucher des Wochenmarktes haben mit Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der autorisierten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung zu beachten. Die geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Insbesondere ist unzulässig:
- Waren im Umhergehen anzubieten (außer genehmigten Bauchläden),
 - Tiere auf dem Markt umherlaufen zu lassen, ausgenommen Blindenhunde,
 - das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen (Ausnahme Behindertenfahrzeuge) sowie das Fahren mit Fahrrädern,
 - warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - das Beschädigen der Marktplätze und der vorhandenen Einrichtungen.

§ 8

Sauberhaltung des Marktes

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Händler / Händlerinnen sind verpflichtet,
- ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Eis und Schnee freizuhalten,
 - dafür zu sorgen, dass Papier und andere leichte Materialien nicht verweht werden,
 - Verpackungsmaterial und sonstigen marktbedingten Abfall selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben.

§ 9

Haftung

- (1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern/Anbieterinnen eingebrachten Sachen.
- (2) Die Händler / Händlerinnen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb entfällt.
- (3) Die Händler / Händlerinnen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 SächsGemO vom 21.04.1993 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 2 Abs. 6 gewerbliche Betätigungen vor Beginn und nach Ende der Marktzeiten vornimmt,
 - entgegen § 2 Abs. 7 die Anfahrts- und Rettungswege und die Brandgassen nicht freihält,
 - entgegen § 3 Gegenstände verkauft oder ankauft,
 - entgegen § 4 Abs. 2 sich nicht ausweist, den Anordnungen der Aufsichtspersonen nicht Folge leistet, den Aufsichtspersonen keine Auskünfte erteilt oder keine Warenproben gibt,
 - entgegen § 4 Abs. 5 Verkaufsstände nicht kennzeichnet,
 - entgegen § 4 Abs. 6 den Stand nicht in ordentlichem Zustand hält oder seine Abfälle nicht eigenständig entsorgt.
 - entgegen § 5 einen Standplatz ohne Erlaubnis oder ohne Standzuweisung bzw. trotz ausgesprochenem Widerruf der Erlaubnis oder der Zuweisung betreibt,
 - entgegen § 6 Abs. 2 den Verkaufsstand errichtet und Waren plaziert,
 - entgegen § 7 Abs. 2 sich so verhält, dass Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,
 - entgegen einer Vorschrift nach § 7 Abs. 3 über das Verhalten auf dem Markt handelt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Marktplätze verunreinigt oder Abfälle auf den Wochenmarkt einbringt,
 - entgegen einer Vorschrift über die Verpflichtungen der Händler / Händlerinnen nach § 8 Abs. 2 handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 € und höchstens 500,00 € bei vorsätzlichem Handeln bzw. höchstens 250,00 EUR bei fahrlässigem Handeln geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und zuständig für Verstöße gegen § 124 SächsGemO ist die Stadtverwaltung Seiffhennersdorf.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 22.11.2001 außer Kraft.

Seiffhennersdorf, den 21.05.2010

Berndt
Bürgermeisterin



Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung: FUNDSACHEN

Nachfolgend aufgeführte Fundgegenstände sind abgeliefert worden:

Nummer Fundverzeichnisses	Fundsache	Tag des Fundes	Meldefrist
03/2010	1 große Leiter	15.01.2010	14.07.2010
04/2010	1 Nusskasten ohne Ratsche	19.01.2010	18.07.2010
06/2010	2 Sicherheitsschlüssel	25.03.2010	24.09.2010
07/2010	1 Herren-Armbanduhr	27.04.2010	26.10.2010
08/2010	1 Damenfahrrad „Diamant“ blau	03.05.2010	02.11.2010

Rechte an den Fundsachen sind binnen der in der letzten Spalte angegebenen Meldefrist bei der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Frau Bittrich, Zimmer 9, Telefon 03586/451510, gegen Eigentumsnachweis geltend zu machen.

Bittrich, Sekretariat/Fundbüro

Geburtstagsjubilare der Stadt Seifhennersdorf – Juni 2010

01.06.	Herrn Heinz Müller	86. Geburtstag
02.06.	Herrn Rainer Dehmel	70. Geburtstag
03.06.	Frau Helga Söhnel	70. Geburtstag
04.06.	Frau Erna Riemer	90. Geburtstag
04.06.	Herrn Heinz Müller	85. Geburtstag
05.06.	Frau Ingeborg EIBner	83. Geburtstag
05.06.	Frau Susanne Kanter	75. Geburtstag
07.06.	Herrn Werner Fiedler	70. Geburtstag
08.06.	Herrn Gottfried Wurm	80. Geburtstag
12.06.	Frau Elfriede Weißer	80. Geburtstag
12.06.	Frau Sonja Seidemann	75. Geburtstag
13.06.	Frau Meta Neumann	96. Geburtstag
13.06.	Herrn Günter Malt	70. Geburtstag
14.06.	Herrn Manfred Kretzschmer	81. Geburtstag
14.06.	Herrn Hansgünter Urban	70. Geburtstag
16.06.	Frau Ilse Schieke	87. Geburtstag
16.06.	Frau Ingeborg Klötzer	87. Geburtstag
17.06.	Frau Marianne Schwerdtner	86. Geburtstag
17.06.	Frau Brigitte Böhm	83. Geburtstag
18.06.	Herrn Siegfried Bibas	82. Geburtstag
19.06.	Frau Elisabeth Pfuhl	90. Geburtstag
19.06.	Herrn Wilfried Frömmel	83. Geburtstag
19.06.	Frau Margit Langhans	80. Geburtstag
20.06.	Frau Erna Paul	89. Geburtstag
20.06.	Herrn Gerhard Schmidt	83. Geburtstag
20.06.	Herrn Heinz Haase	81. Geburtstag
20.06.	Herrn Klaus-Dieter Zocher	70. Geburtstag
21.06.	Frau Annemarie Jacobs	88. Geburtstag
21.06.	Frau Elfriede Dahms	85. Geburtstag
23.06.	Herrn Claus Starke	82. Geburtstag
24.06.	Frau Edith Kaminsky	93. Geburtstag
25.06.	Herrn Heinz Franze	81. Geburtstag
25.06.	Frau Christa Schreiber	80. Geburtstag
25.06.	Frau Renate Münster	75. Geburtstag
26.06.	Frau Gerda Engemann	80. Geburtstag
27.06.	Frau Annelies Scholze	82. Geburtstag
27.06.	Herrn Siegfried Queißer	80. Geburtstag
28.06.	Frau Hildegard Frömmel	87. Geburtstag
28.06.	Herrn Hans Strahl	75. Geburtstag
28.06.	Herrn Friedemann Thomsch	70. Geburtstag
30.06.	Frau Christa Hilme	83. Geburtstag

Familiennachrichten des Standesamtes

Wir gratulieren zur Hochzeit und wünschen den Paaren alles Gute

Cornelia Berndt und Steffen Hellmund, beide aus Seifhennersdorf
Anke Franze und Rico Ritter, beide aus Waiblingen

Wir kondolieren den Angehörigen der Verstorbenen

Eberhard Sprinz
Eugenie Hilbert, geb. Scheller
Anneliese Seeliger, geb. Harstrick
Christa Krusche, geb. Klaus

ÄRZTE – Notruf u. Bereitschaft: SMH Löbau (03585) 40 40 00

Zahnärztebereitschaft (ohne Gewähr)

9.00 – 11.00 Uhr

29./30.5.	Dr. Peschel	Olbersdorf, Oberer Viebig 2B Tel. 03583 / 69 03 32
5./6.6.	DS Thümmeler	Zittau, Goethestr. 2b Tel. 03583 / 70 03 93
12./13.6.	Dr. med. dent. Jaczkowski	Zittau, Neustadt 42 03583 / 51 21 12
19./20.6.	Dr. med. dent. Preuß	Zittau, Mittelstr. 8 Tel. 03583/51 25 42
26./27.6.	DM Kunze	Zittau, Neustadt 42 Tel. 03583/51 21 12

Notrufe:
Feuerwehr und Rettungsdienst: 112
Polizei 110

weiterhin: Polizeirevier Oberland:
Sitz Seifhennersdorf (NEU): **03586/369 0940**
Polizeirevier Löbau: 03585/86 50
Ordnung/Sicherheit der Stadtverw. 451515
ENSO-Störungsrufnummer **Erdgas** 0180 2 787901
ENSO-Störungsrufnummer **Strom** 0180 2 787902
SOWAG-Störungsrufnummer **Wasser** 03586 / 30290

Jahresveranstaltungsplan der Stadt Seifhennersdorf 2010

Datum	Thema	Ort	Organisator
29.05.2010	Tag der offenen Tür - 14.00 bis 19 Uhr	Jugendtreff Nordstr. 12	Stadt Seifhennersdorf
30.05.2010	Tag des offenen Umgebendehauses	Bulnheim	TH Bulnheim e.V.
01.-03.06.2010	Jugendbildung - Geschichtswerkstatt	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
05.06.2010	Zauber der Panflöte mit Constantin Motoj	Kreuzkirche	ev. Kirchengemeinde
06.-11.06.2010	Seniorentanzwoche	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
12.06.2010	Kinderfest im Naturheilpark	Naturheilpark	KJS e.V.
11.-13.06.2010	deutsch tschechische ev. Kirche - Begegnung	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
17.06.2010	Gartenfest	Weißwegclub	Volkssolidarität
19.06.2010	Sonnenwendfeier	Feuerwehrdepot Seifh.	Freiw. Feuerwehr Seifh.
17.-18.06.2010	Leben wie zu Urgroßmutterns Zeiten	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
18.06.2010	Frauenfrühstück 8.30 Uhr - ... mehr Sicherheit (Beratung durch Kripo)	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
18.06.-27.06.2010	Sportwoche	Sportplatz Seifh.	Seifh. Sportverein
26.06.2010	Gartenfest mit Blasmusik	Weißwegclub	Weißwegclub e.V.
25.-27.06.2010	Holotropes Atmen nach St. Grof	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.

Das Polizeirevier Oberland, Zollstraße 41

in 02782 Seifhennersdorf ist folgendermaßen erreichbar:

Telefon 03586 / 369 09 40

Fax 03586 / 369 09 49

- **Leiter Kommissariat 4**, PHK Graßhoff 03586 / 369 09 44
(Durchwahl)
- **Geschäftsstelle**, Frau Rott 03586 / 369 09 42 (Durchwahl)
- **Bürgerpolizist** - Sprechzeiten sind jeder **2. Dienstag im Monat** von 15:00-17:30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.
Erreichbarkeit BüPo 03586 / 40 84 20 oder 0173 9618684
- Der **Revierleiter**, Herr POR Weber, ist wie folgt zu erreichen:
03583/62210 oder 03583/62211 (Durchwahl)

Impressum:

Seifhennersdorfer Amtsblatt - Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1,
02782 Seifhennersdorf

Erscheint am 28.5.2010

Nächste Nr. erscheint am 2.7.2010

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt

Satz, Druck, Vertrieb: Druckerei Winkler, Seifhennersdorf